Wegleitung Zulassung

Bildungsgang Pflege HF (Voll- und Teilzeit)

Gültig ab 14. September 2026 (Stand: 14. September 2026)

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlagen 3

2 Geltungsbereich 3

3 Zweck 3

4 Voraussetzungen zur Zulassung 3

4.1 Übersicht der Voraussetzungen 3

4.2 Erläuterung der Voraussetzung «Hinreichende Vorbildung Sek II» 3

4.2.1 Hinreichende Vorbildung mit Abschluss 3

4.2.2 Hinreichende Vorbildung sur Dossier 4

4.3 Erläuterung der Voraussetzung «Absolvierte Kompetenzanalyse Gesundheit» (schriftliche Eignungsprüfung) 4

4.4 Erläuterung der Voraussetzung «Erfolgreich absolviertes Eignungspraktikum» (praktische Eignungsbeurteilung) 4

4.5 Erläuterung der Voraussetzung «Erfolgreiches Bewerbungs-/Eignungsgespräch» (Eignungsgespräch) 5

4.6 Erläuterung der Voraussetzung «Ausbildungsvertrag» 5

5 Bestandteile und Ablauf des Verfahrens 5

5.1 Reguläres Zulassungsverfahren 5

5.2 Verkürztes Zulassungsverfahren 5

5.3 Zulassung ohne hinreichende Vorbildung (sur Dossier) 6

5.4 Wiederholung und Sperrfrist 6

6 Zulassung mit Verkürzung der Studiendauer 7

6.1 Reguläre Studiendauer 7

6.2 Reguläre Verkürzung der Studiendauer 7

6.2.1 Verkürzung um zwei Semester / eine Phase 7

6.2.2 Verkürzung um vier Semester / zwei Phasen 8

6.3 Individuelle Beurteilung der Verkürzung der Studiendauer 8

7 Entscheid 8

8 Beschwerderecht 9

9 Abschliessende Bestimmungen 9

10 Änderungstabelle 10

1 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden «Wegleitung Zulassung» für das Studium Pflege HF findet sich in den §§ 23 ff. der «Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (V BFGS und HFGS)» vom 5. Juni 2024. Diese ist in der Rechtssammlung des Kantons Aargau publiziert (SAR 422.233).

2 Geltungsbereich

Die vorliegende Wegleitung gilt ab dem 14. September 2026 für alle Anwärterinnen und Anwärter des Bildungsgangs Pflege HF an der HFGS Aarau.

3 Zweck

Die vorliegende Wegleitung erläutert die Zulassungsbedingungen und das Zulassungsverfahren für den Bildungsgang Pflege HF an der HFGS Aarau.

4 Voraussetzungen zur Zulassung

4.1 Übersicht der Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Person zum Bildungsgang Pflege HF zugelassen wird:

- Hinreichende Vorbildung Sek II oder Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation sur Dossier (siehe Kapitel 4.2)
- Absolvierte Kompetenzanalyse Gesundheit HF (schriftliche Eignungsabklärung) (siehe Kapitel 4.3)
- Erfolgreich absolviertes Eignungspraktikum (praktische Eignungsbeurteilung) (siehe Kapitel 4.4)
- Erfolgreiches Bewerbungs-/Eignungsgespräch (siehe Kapitel 4.5)
- Gültiger Ausbildungsvertrag für die Dauer des Studiums (siehe Kapitel 4.6)

Unter bestimmten Voraussetzungen wird ein Zulassungskriterium oder werden mehrere Zulassungskriterien erlassen (siehe Kapitel 5). Die einzelnen Zulassungskriterien werden im Folgenden näher beschrieben.

4.2 Erläuterung der Voraussetzung «Hinreichende Vorbildung Sek II»

4.2.1 Hinreichende Vorbildung mit Abschluss

Folgende Abschlüsse gelten als hinreichende Abschlüsse:

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)

- Abschluss einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II, zum Beispiel einer Kantonsschule, eines Gymnasiums oder einer Fachmittelschule in der Schweiz
- Anderer Abschluss aus der Schweiz oder dem Ausland, der als gleichwertig zu den bereits genannten verstanden werden kann, zum Beispiel ein Abschluss eines ausländischen Gymnasiums oder ein IMS-F-Abschluss

Wichtig: Ein Abschluss der Sekundarstufe II mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) gilt nicht als hinreichender Abschluss.

4.2.2 Hinreichende Vorbildung sur Dossier

Haben Sie keinen hinreichenden Abschluss (siehe Kapitel 4.2.1), jedoch viel Berufs- und Lebenserfahrung, können Sie unter Umständen durch ein Sur-Dossier-Verfahren vom Kriterium des Nachweises eines Abschlusses befreit werden (siehe Kapitel 5.3).

4.3 Erläuterung der Voraussetzung «Absolvierte Kompetenzanalyse Gesundheit» (schriftliche Eignungsprüfung)

Sie müssen die «Kompetenzanalyse Gesundheit HF» der Firma «gateway.one» absolvieren und Ihr Resultat bei uns einreichen. Mit der Kompetenzanalyse erfassen wir Ihren allgemeinen Kompetenzstand in den Bereichen Sprache, Allgemeinbildung und berufsorientiertes Wissen sowie kognitive Fähigkeiten wie Konzentration, Logik und strategisches Denken. Die Kosten für die Kompetenzanalyse tragen Sie selbst.

Als hinreichende Punktzahl betrachten wir einen Gesamtwert von ≥ 20 Punkten sowie einen Wert von jeweils ≥ 15 Punkten in den Bereichen «Grundwissen», «Potenzial» und «Berufsspezifisches Wissen». Die Resultate der Analyse werden während des Studiums für Ihre persönliche Lernbegleitung genutzt.

Sollten Sie unter diesen Werten liegen, empfehlen wir Ihrem Ausbildungsbetrieb, mit Ihnen Fördermassnahmen zu vereinbaren, beispielsweise einen Sprachkurs, persönliche Lerntrainings, Repetitionsangebote oder zusätzliche Beratungsgespräche. Falls Sie die Vorbildung Fachperson Gesundheit EFZ, Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent EFZ, Fachausweis Langzeitpflege und Betreuung respektive psychiatrische Pflege und Betreuung oder Altenpfleger/in (D) haben und die Werte nicht erreichen, empfehlen wir nachdrücklich, nicht in den verkürzten Bildungsgang einzutreten, sondern die reguläre dreijährige Ausbildung zu absolvieren.

4.4 Erläuterung der Voraussetzung «Erfolgreich absolviertes Eignungspraktikum» (praktische Eignungsbeurteilung)

Im Eignungspraktikum können Sie Einblick in Ihren zukünftigen Berufsalltag nehmen und Ihre Berufsvorstellungen überprüfen. Sie und der Ausbildungsbetrieb können dadurch beurteilen, ob Sie für den Beruf und die Fachrichtung motiviert und geeignet sind. Wenn der Ausbildungsbetrieb Sie für geeignet erachtet, bestätigt er der HFGS, dass Sie ein Eignungspraktikum absolviert haben und zur Ausübung des Berufs geeignet sind.

4.5 Erläuterung der Voraussetzung «Erfolgreiches Bewerbungs-/Eignungsgespräch» (Eignungsgespräch)

Der Ausbildungsbetrieb führt mit Ihnen ein Bewerbungs-/Eignungsgespräch und beurteilt, ob Sie eine geeignete Besetzung für den vorhandenen Ausbildungsplatz sind. Wenn er Sie für geeignet erachtet und ein Ausbildungsplatz vorhanden ist, schliesst er mit Ihnen einen Ausbildungsvertrag ab.

4.6 Erläuterung der Voraussetzung «Ausbildungsvertrag»

Der Abschluss des Ausbildungsvertrags stellt den formalen Abschluss der Beurteilung Ihrer Eignung in der Praxis dar. Der Vertrag garantiert Ihnen einen Ausbildungsplatz im Ausbildungsbetrieb für die Dauer Ihres Studiums und einen Ausbildungsplatz an der HFGS für den schulischen Anteil des Studiums. Der Betrieb sendet eine Kopie des Ausbildungsvertrags an die HFGS.

5 Bestandteile und Ablauf des Verfahrens

5.1 Reguläres Zulassungsverfahren

Wenn Sie das Studium Pflege HF ohne einschlägige Vorbildung (siehe Kapitel 5.2) aufnehmen möchten, müssen Sie alle im Kapitel 4 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, um zum Studium zugelassen zu werden.

Das Verfahren läuft wie folgt ab:

1. Nachdem Sie die Kompetenzanalyse (schriftliche Eignungsprüfung) absolviert haben, melden Sie sich über die Webseite der HFGS zum gewünschten Ausbildungsmodell und zum Studienstart an. Sie reichen alle in der Anmeldung geforderten Unterlagen ein.

2. Sobald wir Ihre Unterlagen gesichtet haben, leiten wir diese an den angegebenen Ausbildungsbetrieb / die angegebenen Ausbildungsbetriebe weiter. Sie organisieren sich mit dem Betrieb / den Betrieben für das Eignungspraktikum (praktische Eignungsabklärung) sowie das Bewerbungs-/Eignungsgespräch. Daraus resultiert der Abschluss des Ausbildungsvertrags.

3. Der Ausbildungsbetrieb retourniert uns die Bestätigung über das absolvierte Eignungspraktikum, das erfolgreiche Eignungsgespräch und den abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Dabei teilt er auch allfällige zwischen Ihnen und dem Betrieb vereinbarte Fördermassnahmen mit.

4. Wir prüfen Ihre Unterlagen und Sie erhalten von uns den Zulassungsentscheid.

5.2 Verkürztes Zulassungsverfahren

Wenn Sie das Studium Pflege HF mit einschlägiger Vorbildung (siehe folgende Liste) aufnehmen möchten, müssen Sie nur einen Teil der in Kapitel 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, um zum Studium zugelassen zu werden. Erlassen wird Ihnen ein

Bestandteil der Eignungsabklärung in der Praxis, namentlich der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Eignungspraktikums (siehe Kapitel 4.4). Als einschlägige Vorbildung gelten folgende Abschlüsse:

- Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ
- Altenpfleger/in (DE)
- Rettungssanitäter/in HF
- Hebamme FH
- Eidg. Fachausweis Langzeitpflege und Betreuung (FaLB)
- Eidg. Fachausweis psychiatrische Pflege und Betreuung

Die Verfahrensschritte gestalten sich gleich wie in Kapitel 5.1 beschrieben. Die Eignungsabklärung mit dem Ausbildungsbetrieb beschränkt sich auf das Bewerbungs-/Eignungsgespräch und den Abschluss des Ausbildungsvertrags.

5.3 Zulassung ohne hinreichende Vorbildung (sur Dossier)

Wenn Sie das Studium Pflege HF ohne hinreichende Vorbildung aufnehmen möchten, müssen Sie alle im Kapitel 4 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, um zum Studium zugelassen zu werden. Anstelle von Abschlussdokumenten eines hinreichenden Abschlusses auf Sekundarstufe II muss Ihr Dossier von der HFGS als gleichwertige Qualifikation anerkannt werden.

Zur Anerkennung Ihres Dossiers als gleichwertige Qualifikation müssen Sie einen Antrag stellen. Darin müssen Sie nachvollziehbar aufzeigen, dass sich Ihr Bildungs- und Kompetenzniveau auf einem gleichwertigen Niveau zu einem Sek-II-EFZ-Abschluss (siehe Kapitel 4.2.1) befinden. Das tun Sie, indem Sie genau beschreiben, wie Sie dieses Niveau erarbeitet haben, namentlich über den Nachweis anderer Vor- und Weiterbildungen mit Lernstundennachweis, Berufs-, Führungs- und Lebenserfahrung sowie Erziehungs- und Freiwilligenarbeit.

Wenn Sie planen, einen solchen Antrag zu stellen, nehmen Sie so früh wie möglich per E-Mail an info@hfgs.ch mit uns Kontakt auf. In einem persönlichen Austausch evaluieren wir gemeinsam, ob ein Antrag für Sie erfolgreich sein kann. Weitere Informationen zur Antragsstellung erhalten Sie in einem Beratungsgespräch.

Darüber hinaus gestaltet sich das Zulassungsverfahren wie in Kapitel 5.1 beschrieben.

5.4 Wiederholung und Sperrfrist

Grundsätzlich gilt, dass Sie alle Bestandteile der Zulassung, die zur Eignungsabklärung dienen, einmal wiederholen können. Sollten Sie die Voraussetzungen zur Zulassung auch nach Wiederholung eines Bestandteils nicht erfüllen, werden Sie definitiv nicht zum Studium zugelassen. Danach können Sie das Zulassungsverfahren frühestens zwei Jahre nach dem negativen Zulassungsentscheid erneut antreten (zwei Jahre Sperrfrist).

Diese Regelung kommt insbesondere bei der Eignungsbeurteilung durch den Ausbildungsbetrieb zur Anwendung (Eignungspraktikum, Eignungsgespräch und Abschluss eines Ausbildungsvertrags).

Sie haben zwei Versuche und können Ihre praktische Eignung von zwei unterschiedlichen Ausbildungsbetrieben beurteilen lassen. Sollten Sie in beiden Versuchen von den Ausbildungsbetrieben als nicht geeignet beurteilt werden, werden Sie definitiv nicht zum Studium zugelassen. Wichtig: Es gilt nicht als Versuch, wenn ein gewünschter Ausbildungsbetrieb Sie aus betrieblichen Gründen (z. B. keine vorhandenen Ausbildungsplätze in der gewünschten Ausrichtung) ablehnt.

6 Zulassung mit Verkürzung der Studiendauer

6.1 Reguläre Studiendauer

Die reguläre Dauer des Studiums Pflege HF beträgt sechs Semester (Vollzeitausbildung) respektive drei Phasen (Teilzeitausbildung), siehe dazu auch Kapitel 4 in der jeweiligen «Wegleitung Promotionsbedingungen».

6.2 Reguläre Verkürzung der Studiendauer

Wenn Sie einen der in Kapitel 6.2.1 und 6.2.2 angegebenen Abschlüsse beim Antritt des Studiums erfolgreich abgeschlossen haben, verkürzt sich die Studiendauer auf reguläre Weise. Dafür müssen Sie uns bei der Anmeldung zum Studium die Abschlussdokumente zukommen lassen. Sollten Sie die entsprechende Ausbildung erst kurz vor Beginn des Studiums abschliessen, reichen Sie bei der Anmeldung Ihr letztes Zeugnis sowie den letzten Bildungsbericht der laufenden Ausbildung oder ein vergleichbares Dokument ein. Die Abschlussdokumente müssen vor Beginn des Studiums an die HFGS eingereicht werden.

Wichtig: Die Verkürzung des Studiums kommt nur dann zur Anwendung, wenn Ihr Ausbildungsbetrieb eine Verkürzung der Studiendauer unterstützt und mit Ihnen einen entsprechenden Ausbildungsvertrag abschliesst.

6.2.1 Verkürzung um zwei Semester / eine Phase

Folgende Abschlüsse führen zu einer Verkürzung des Studiums um zwei Semester respektive eine Phase:

- Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ
- Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent EFZ
- Altenpfleger/in (DE)
- Eidg. Fachausweis Langzeitpflege und Betreuung (FaLB)
- Eidg. Fachausweis psychiatrische Pflege und Betreuung
- Eidg. Fachausweis Medizinische Praxiskoordinatorin / Medizinischer Praxiskoordinator

Im Vollzeitstudium beginnen Sie das Studium im dritten Semester des Curriculums (Höhereinstieg). Wir führen separate Klassen für Studierende im Vollzeitstudium im Höhereinstieg.

Im Teilzeitstudium beginnen Sie das Studium in der zweiten Phase des Curriculums. Sie werden dabei in einen laufenden Studiengang integriert.

6.2.2 Verkürzung um vier Semester / zwei Phasen

Folgende Abschlüsse führen zu einer Verkürzung des Studiums um vier Semester respektive zwei Phasen:

- Rettungssanitäter/in HF
- Hebamme FH

Sie beginnen das Studium im fünften Semester (Vollzeit) respektive in der dritten Phase (Teilzeit). Dabei werden Sie in einen bestehenden Studiengang integriert.

6.3 Individuelle Beurteilung der Verkürzung der Studiendauer

Verfügen Sie über einen Abschluss, der in Kapitel 6.2 nicht erwähnt ist und mit dem Sie Kompetenzen des Studiums Pflege HF bereits erlangt haben, prüfen wir individuell, ob die Dauer Ihres Studiums verkürzt werden kann. Insbesondere prüfen wir ausländische Bachelor- und Masterabschlüsse im Fachbereich Pflege, auch ohne SRK-Anerkennung. Dabei evaluieren wir individuell, welche der bereits erbrachten Bildungsleistungen wir Ihnen ans Studium an der HFGS anrechnen respektive welche Bildungsbestandteile des Studiums wir Ihnen erlassen können.

Dafür müssen Sie einen Antrag stellen. Wenn Sie planen, einen Antrag zu stellen, nehmen Sie per E-Mail an info@hfgs.ch mit uns Kontakt auf. In einem persönlichen Austausch evaluieren wir gemeinsam, ob ein Gesuch für Sie zielführend ist. Dabei erhalten Sie weitere Informationen zur allfälligen Antragstellung.

Wichtig: Die Verkürzung des Studiums kommt nur dann zur Anwendung, wenn Ihr Ausbildungsbetrieb eine solche unterstützt und mit Ihnen einen entsprechenden Ausbildungsvertrag abschliesst.

7 Entscheid

Der Zulassungsentscheid wird Ihnen schriftlich mitgeteilt und ist drei Jahre gültig. Er berechtigt Sie zu einem Studienplatz im Bildungsgang Pflege HF an der HFGS Aarau, sofern Sie einen gültigen Ausbildungsvertrag für den vorgesehenen Zeitraum des Studiums innehaben.

Bitte beachten Sie, dass Sie das Studium innerhalb der Gültigkeit des Zulassungsentscheids beginnen müssen. Mögliche Startdaten des Studiums Pflege HF werden auf der Webseite der HFGS publiziert.

8 Beschwerderecht

Der Zulassungsentscheid ist ein anfechtbarer Entscheid. Sollten Sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sein, können Sie Beschwerde einreichen. Darin müssen Sie darlegen, was Sie mit der Beschwerde erreichen möchten, und dies nachvollziehbar und ausreichend begründen.

Die Beschwerde müssen Sie innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids schriftlich an den Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau einreichen.

9 Abschliessende Bestimmungen

Diese Wegleitung wurde neu erstellt und gilt ab 14. September 2026.

Prorektorin und Bildungsgangleiterin Pflege HF
N. STRÄULI

Aarau, 11. September 2026

10 Änderungstabelle

Beschlussdatum der Änderung	Inkrafttreten der Änderung	Alter Wortlaut	Neuer Wortlaut	Erläuterung der Änderung	Ausführung der Änderung durch